

Regelungen für die Bereitstellung und Abwicklung von Trade-Finance-Produkten im Internet-Kundenservice-System mBank CompanyNet der mBank S.A.

Warschau, Dezember 2018



mBank.pl

Table of Contents

1. Definitionen und die Auslegung.....	3
2. Allgemeine Bestimmungen.....	4
3. Eigenakkreditiv – Erteilung und Ausführung von Aufträgen.....	5
4. Fremdakkreditiv – Avisierung des Akkreditivs, Erteilung und Ausführung von Aufträgen.....	6
5. Importinkasso – Inkassoavisierung, Erteilung und Ausführung von Aufträgen.....	7
6. Eigengarantie – Erteilung und Abwicklung von Aufträgen..	7
7. Zugang zu den Bankinformationen über Trade-Finance-Produkte.....	8
8. Änderung der Regelungen.....	8
9. Schlussbestimmungen.....	9

Die vorliegenden Regelungen für die Bereitstellung und Abwicklung von Trade- Finance-Produkten im Internet-Kundenservice-System mBank CompanyNet der mBank S.A. (nachfolgend „Regelungen“ genannt) wurden durch die mBank S.A. mit Sitz in Warschau (nachfolgend „Bank“ genannt) erlassen.

In den Regelungen werden die Grundsätze und Bedingungen für die Zusammenarbeit der Bank mit Kunden, die das Internet-Kundenservice-System mBank CompanyNet der mBank S.A. (nachfolgend „mCN-System“ genannt) nutzen, hinsichtlich der Bereitstellung und Abwicklung von Trade-Finance-Produkten, festgelegt.

1 Definitionen und die Auslegung

1.1 Unter den in den Regelungen verwendeten Begriffen und Bezeichnungen ist Folgendes zu verstehen:

- 1.1.1 „Dokumentenakkreditiv („Akkreditiv“)" ist ein an Auflagen gebundenes Zahlungsinstrument, mit dem sich die akkreditiveröffnende gemäß den Anweisungen des Auftraggebers handelnde Bank gegenüber dem Akkreditivbegünstigten verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag an diesen zu zahlen oder dessen Auszahlung sicherzustellen, nachdem der Begünstigte die in dem Akkreditiv festgelegten Bedingungen erfüllt hat.
- 1.1.2 „Eigenakkreditiv" ist ein Akkreditiv, bei dem die gemäß dem Auftrag des Kunden handelnde Bank sich als akkreditiveröffnende Bank verpflichtet, einen bestimmten Geldbetrag an den Akkreditivbegünstigten (den Exporteur) zu zahlen.
- 1.1.3 „Fremdakkreditiv („Exportakkreditiv")" ist ein durch ein anderes Geldinstitut eröffnetes über die Bank avisiertes Akkreditiv, das die Verpflichtung des eröffnenden Geldinstituts beinhaltet, einen bestimmten Geldbetrag an den Begünstigten (den Exporteur) zu zahlen, bei dem es sich um den Kunden der Bank handelt.
- 1.1.4 Der „Begünstigte" ist der in dem Akkreditiv oder der Bankgarantie genannte Rechtsträger, an den die Zahlung zu leisten ist, nachdem dieser die in dem Akkreditiv oder der Bankgarantie genannten Bedingungen erfüllt hat, insbesondere bestimmte den Bedingungen des Akkreditivs oder der Bankgarantie entsprechende Dokumente bei der Bank eingereicht hat.
- 1.1.5 „Werktag" ist ein anderer Tag (als Samstag oder ein gesetzlich arbeitsfreier Tag), an dem die Bank geöffnet hat, um die in den Regelungen genannten Geschäfte zu tätigen.
- 1.1.6 „Bankgarantie („Garantie)" ist ein Bankprodukt, bei dem es sich um ein Absicherungsinstrument handelt, mit dem sich die aufgrund der Anweisung des Auftraggebers handelnde Bank gegenüber dem Garantiebegünstigten schriftlich verpflichtet, zu dessen Gunsten eine Zahlung nach der Erfüllung der in der Garantie festgelegten Bedingungen durch den Begünstigten zu leisten.
- 1.1.7 „Eigengarantie" ist eine Garantie (insbesondere eine Bankgarantie, ein garantieähnliches Akkreditiv (Stand-By-Akkreditiv), eine Bankbürgschaft oder Wechselbürgschaft, d.h. Aval), mit der sich die Bank im Auftrag des Kunden verpflichtet, eine Zahlung zu den in der Garantie genannten Bedingungen zu Gunsten deren Begünstigten, darunter zu Gunsten des bei der Ausstellung der Garantie vermittelnden Geldinstituts zu leisten, soweit dieses Geldinstitut gemäß der Anweisung der Bank handelnd, seinerseits Garantieverpflichtungen eingegangen ist.
- 1.1.8 „Inkasso" ist eine an Auflagen gebundene Form der Zahlung für Lieferungen aufgrund der die Ware vertretenden und zu deren Entgegennahme berechtigenden Handels- und Finanzdokumente. Die Dokumente werden über Banken samt entsprechenden Anweisungen bezüglich der Voraussetzungen für deren Herausgabe an den Importeur – den Inkassozahlungspflichtigen übermittelt: nach Einzug der Forderungen von diesem oder gegen Zahlungsverpflichtung mit verschobener Frist.
- 1.1.9 „Importinkasso" ist ein Inkasso, bei dem die durch das ausländische Geldinstitut an die Bank übermittelten Dokumente Waren bzw. Leistungen vertreten, die durch den Kunden, bei dem es sich um den Inkassozahlungspflichtigen handelt, importiert wurden.
- 1.1.10 „Kunde" ist ein gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen errichteter Unternehmer, der einen Integrierten Bankkontovertrag mit der Bank abgeschlossen und die Bestimmungen dieser Regelungen akzeptiert hat, insbesondere der Auftraggeber des Eigenakkreditivs, Auftraggeber der Eigengarantie, der Begünstigte des Fremdakkreditivs, der Importinkassozahlungspflichtige.
- 1.1.11 „SWIFT-Meldung" ist eine Anweisungen oder Informationen bezüglich eines Trade-Finance-Produkts enthaltende Meldung, die durch die Bank über das Telekommunikationssystem, das durch die der Organisation Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication angehörenden Banken eingesetzt wird, gesendet oder empfangen wurde.
- 1.1.12 „Trade-Finance-Produkt" ist ein in den Regelungen definiertes Bankprodukt, das im Handelsfinanzierungsmodul des mCN-Systems abgewickelt und dem Kunden gemäß den Regelungen zur Verfügung gestellt wird, insbesondere ein Dokumentenakkreditiv, eine Bankgarantie und ein Inkasso.
- 1.1.13 „Bankkonto" ist jedes bei der Bank geführte, aufgrund des Integrierten Bankkontovertrags eröffnete, durch den Kunden in dem Auftrag, dem Vertrag über Akkreditiveröffnung oder dem Vertrag über Erteilung der Garantie genannte Bankkonto des Kunden.
- 1.1.14 „Preisverzeichnis" ist das geltende „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden", das aufgrund der Anordnung des Vorstandsvorsitzenden der Bank in Kraft gesetzt wird.
- 1.1.15 „Vertrag über Akkreditiveröffnung" ist jeder Vertrag, dessen Gegenstand die Festlegung der Grundsätze für die Eröffnung und Abwicklung von Eigenakkreditiven im Auftrag des Kunden und Festlegung des Modus für die Absicherung der Forderungen der Bank aus Eigenakkreditiven ist, davon jeder Multiproduktvertrag, wo es sich bei einem der dem Kunden durch die Bank bereitgestellten Produkte um das Eigenakkreditiv handelt.
- 1.1.16 „Vertrag über Erteilung der Garantie" ist jeder Vertrag, dessen Gegenstand die Festlegung der Grundsätze für die Erteilung und Abwicklung der Eigengarantien im Auftrag des Kunden und Festlegung des Modus für die Absicherung der Forderungen der Bank aus den Eigengarantien ist, davon jeder Multiproduktvertrag oder Rahmenvertrag, laut dem es sich bei dem einem Kunden durch die Bank bereitzustellenden Produkt um eine Eigengarantie handeln kann.
- 1.1.17 „ZURB-Vertrag" ist der Integrierte Bankkontovertrag, dessen integralen Bestandteil Bestimmungen der „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A." Teil I und Teil II (nachfolgend „ZURB-Bedingungen" genannt) sowie Bestimmungen dieser Regelungen darstellen.
- 1.1.18 „Nutzer" bezeichnet einen Nutzer bzw. Nutzer des mCN-Systems, die aufgrund der ihnen gewährten Berechtigungen im Namen des Kunden handeln und berechtigt sind, dieses System hinsichtlich der Trade-Finance-Produkte zu nutzen, darunter Aufträge zu erteilen, die bei dem Kunden vermögensrechtliche Verpflichtungen nach sich ziehen.
- 1.1.19 „Antrag" ist Antrag auf Eröffnung / Änderung eines Integrierten Bankkontos, der die Anlage zu dem ZURB-Vertrag bildet.
- 1.1.20 „Auftrag" ist jeder auf dem geltenden Formular erstellte Auftrag bzw. Weisung, die durch den Kunden über das elektronische mCN-System an die Bank übermittelt wird und die Bereitstellung bzw. Abwicklung eines Trade-Finance-Produkts betrifft. Der Auftrag ist keine Zahlungsanweisung im Sinne der ZURB-Bedingungen.

1.2 Sooft in den Regelungen der Begriff „Partei" vorkommt, handelt es sich hierbei sinngemäß um die Bank oder den Kunden.

1.3 Sooft in den Regelungen der Begriff „Recht" verwendet wird, sind darunter die in Polen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen.

1.4 Nicht gesondert definierten in den Regelungen verwendeten Begriffen, insbesondere Begriffen, die im Zusammenhang mit der Einräumung und der Nutzung der Zugangsrechte zu dem mCN-System verwendet werden, kommt die Bedeutung gemäß den Bedingungen ZURB zu.

- 1.5 Nicht gesondert definierten in den Regelungen verwendeten Begriffen „Honorierung“, „Negozierung“, „Präsentation“ kommt die Bedeutung gemäß gültigen Bestimmungen der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ zu, die durch die Internationale Handelskammer mit Sitz in Paris herausgegeben worden sind.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Bank stellt dem Kunden die Funktionalität des Handelsfinanzierungsmoduls im mCN-System in einem Umfang zur Verfügung, der für die Auftragserteilung und den Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Abwicklung von Trade-Finance-Produkten erforderlich ist.
- 2.2 Der Kunde, der die unter Abschnitt 2.1 genannte Funktionalität in Anspruch nimmt, hat die sich aus den ZURB-Bedingungen ergebenden Regeln für die Bereitstellung des mCN-Systems und Regeln hinsichtlich der Sicherheit des elektronischen mCN-Systems zu befolgen.
- 2.3 Zur Erteilung der Aufträge im Rahmen des mCN-Systems sind die Nutzer, denen der Kunde entsprechende Berechtigungen im Antrag eingeräumt hat, oder die Nutzer, die solche Berechtigungen von dem im Antrag durch den Kunden bestellten Verwalter bekommen haben, berechtigt..
- 2.4 Die im mCN-System erteilten Kundenaufträge hinsichtlich der Trade-Finance-Produkte gelten für die Parteien als durch Kundenvertreter erteilten Aufträge, welche laut der Vertretungsbefugnis ermächtigt sind, Willenserklärungen hinsichtlich vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten im Namen des Kunden abzugeben.
- 2.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass jeder zur Autorisierung der Aufträge berechtigte Nutzer die den Bestandteil des Antrags bildende „Identifikationskarte“ vorgelegt hat.
- 2.6 Der Kunde ist für die unverzügliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten durch jeden zur Autorisierung der Aufträge berechtigten Nutzer in einem Umfang, der in der im Abschnitt 2.5 genannten Karte festgelegt ist, verantwortlich.
- 2.7 Die im Abschnitt 2.6 genannten Nutzer haben ihre personenbezogenen Daten gemäß dem in den ZURB-Bedingungen genannten Modus zu aktualisieren.
- 2.8 Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags verweigern, der durch einen zur Auftragserteilung berechtigten Nutzer eingereicht wurde, welcher der im Abschnitt 2.5 genannten Verpflichtung, die „Identifikationskarte“ bei der Bank einzureichen, nicht nachgegangen ist.
- 2.9 Die Bank kann die Ausführung eines Auftrags, der durch den im Abschnitt 2.7 genannten Nutzers erteilt wurde, bis Ende des nächsten auf die Erfüllung der Einreichung der im Abschnitt 2.5 genannten Karte bei der Bank folgenden Werktages verweigern. Diese Zeitspanne ist erforderlich, um personenbezogene Daten dieses Nutzers in das Banksystem einzupflegen.
- 2.10 Wird die Auftragsausführung in den im Abschnitt 2.8 und 2.9 genannten Fällen verweigert, wird der Nutzer hiervon im mCN- System unterrichtet, und zwar durch eine Meldung, die bei dem unternommenen Versuch vonseiten des Nutzers einen Auftrag zu erteilen, ausgegeben wird.
- 2.11 Die durch den im mCN-System bei der Bank eingereichten Aufträge werden gemäß den sich aus dem ZURB-Vertrag ergebenden Regeln autorisiert.
- 2.12 Die nicht korrekt autorisierten Aufträge werden durch die Bank nicht ausgeführt.
- 2.13 Der Kunde haftet im vollen Umfang für die Folgen, die aus der Übermittlung an die Bank der unter Verletzung der sich aus den ZURB-Bedingungen ergebenden Grundsätze für den Zugriffsschutz und die Sicherheit des mCN-Systems erteilten Aufträge resultieren.
- 2.14 Die Bank ist nicht verpflichtet, einen nach Meinung der Bank nicht ordnungsgemäß erstellten Auftrag auszuführen. Für die Folgen der nicht ordnungsgemäßen Auftragserstellung hat die Bank nicht geradzustehen.
- 2.15 Alle von der Bank geforderten in Papierform einzureichenden die Anlagen zu dem Auftrag bildenden Unterlagen, davon Unterlagen zur Sicherung der Bankforderungen aus dem Trade-Finance-Produkt, sind samt dem Ausdruck des im mCN-System erteilten Auftrags bei der Bank vorzulegen.
- 2.16 Der Kunde haftet im vollen Umfang für den Inhalt des Auftrags und der damit im Zusammenhang stehenden Dokumente, die in schriftlicher Form oder im mCN-System bei der Bank eingereicht wurden, insbesondere für die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Daten.
- 2.17 Der Kunde kann einen bei der Bank eingereichten Auftrag unter Inanspruchnahme der im Rahmen des mCN-Systems verfügbaren Funktionen bis zu einer bestimmten Phase der Auftragsabwicklung, und zwar ausschließlich vor dessen Ausführung, widerrufen.
- 2.18 Die Bank kann die Auftragsausführung verweigern, insbesondere wenn der Auftrag gegen die Regelungen verstößt oder rechtswidrig ist. Die Bank kann in jeder Phase der Auftragsabwicklung bis zu dem Zeitpunkt, wo der Auftrag im mCN-System den Status „Verbucht“ erhalten hat, die Entscheidung treffen, die Ausführung des Auftrags zu verweigern. Im mCN-System wird dem Kunden die Information über den Verweigerungsgrund durch die Bank zur Verfügung gestellt. Durch die Verweigerung der Auftragsausführung wird der Kunde nicht daran gehindert, den Auftrag neu zu erstellen und diesen im mCN-System bei der Bank einzureichen.
- 2.19 Wird einem Auftrag im mCN-System der Status „Verbucht“ vergeben, kommt dies der Akzeptierung des Auftrags durch die Bank gleich.
- 2.20 Sollten irgendwelche Unklarheiten in dem Inhalt des Auftrags oder fehlende Übereinstimmung zwischen dem Auftrag und dem Inhalt der im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden bei der Bank eingereichten Dokumente festgestellt werden, kann der Kunde durch die Bank aufgefordert werden, festgestellte Mängel zu beseitigen und den korrigierten Auftrag einzureichen. Die Bank kann verlangen, zusätzliche Dokumente vorzulegen, die nach Meinung der Bank erforderlich sind, um eine Entscheidung bezüglich der Auftragsausführung zu treffen.
- 2.21 Die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallenden Bankprovisionen und –gebühren werden durch die Bank gemäß dem geltenden Preisverzeichnis erhoben, wobei:
- 2.21.1 die Art oder die Höhe der im Preisverzeichnis festgelegten Provisionen und Gebühren geändert werden kann, je nach den durch die Bank zu tragenden Transaktionsabwicklungskosten, davon je nach der Entwicklung der sich auf diese Kosten auswirkenden Marktparameter, wie Inflationsrate, Wechselkurse, der durch die Polnische Nationalbank festgelegte Leitzinssatz;
- 2.21.2 Änderungen gemäß Abschnitt 2.21.1 sowie aktuelle Sätze des Preisverzeichnisses werden in den Geschäftsräumen der Bank und auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank S.A. den Kunden bekanntgegeben.
- 2.22 Die für die Bank fälligen Provisionen und Gebühren, Provisionen der vermittelnden Banken (soweit angefallen und durch den Kunden zu tragen) sowie alle übrigen mit der Eröffnung und Abwicklung eines Trade-Finance-Produkts im Zusammenhang stehenden Gebühren und Aufwendungen, zuzüglich der Kosten der Rechtsbetreuung (soweit angefallen) werden gemäß dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag über die Gewährung eines Trade-Finance-Produktes (falls zutreffend) bzw. gemäß der im Auftrag enthaltenen Anweisung des Kunden und gemäß der Ermächtigung des Kunden, dessen Konto zu belasten, durch die Bank erhoben.
- 2.23 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Beförderung von Wertpapieren weder durch den Kurierdienst, noch durch die Poste angeboten wird und alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Trade-Finance-Produkten vorzulegenden und einzureichenden Dokumente, davon Handelspapiere und Wechsel, ausschließlich als eine normale Sendung per Kurierdienst oder per Post durch die Bank versandt werden können, d.h. ohne Wertangabe und innerhalb der Grenzen der durch den Kurierdienst oder die Post zu tragenden Haftung für die Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zur Beförderung einer solchen Sendung.

- 2.24** Der Kunde akzeptiert alle mit der Art der Versendung der Dokumente gemäß Absatz 2.23 im Zusammenhang stehenden Risiken sowie die sich aus der möglichen Verzögerung der Zustellung der Sendung oder des Abhandenkommens der Dokumente enthaltenden Sendung ergebenden Risiken und stellt die Bank von jeglicher Haftung für die Folgen der Wahl des Kurierdienstes sowie der Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäßen Ausführung des Beförderungsauftrags durch den Kurierdienst oder die Post frei.

3 Eigenakkreditiv – Erteilung und Ausführung von Aufträgen

- 3.1** Der zur Autorisierung der Aufträge bezüglich des Eigenakkreditivs ermächtigte Nutzer kann folgende mit der Eröffnung und Abwicklung des Eigenakkreditivs im Zusammenhang stehende Auftragsarten erteilen:
- 3.1.1** Auftrag zur Eröffnung des Eigenakkreditivs – auf dem Formular Importakkreditiv – Eröffnung,
 - 3.1.2** Auftrag zur Änderung der Bedingungen des aktiven Eigenakkreditivs – auf dem Formular Importakkreditiv – Änderung,
 - 3.1.3** Auftrag zur Aufhebung der durch die Bank genannten Vorbehalten bezüglich der durch den Begünstigten vorgelegten Handelspapiere – auf dem Formular Importakkreditiv – Vorbehalte,, in der Fassung Aufhebung von Vorbehalten,
 - 3.1.4** Auftrag zur Behaltung der durch die Bank genannten Vorbehalten bezüglich der durch den Begünstigten vorgelegten Handelspapiere – auf dem Formular Importakkreditiv – Vorbehalte, in der Fassung Behaltung von Vorbehalten,
 - 3.1.5** Antrag auf Vorlage unstimmiger Dokumente, auf dem Formular Importakkreditiv – Dokumente,
 - 3.1.6** Auftrag zur Schließung des Eigenakkreditivs, auf dem Formular Importakkreditiv – Schließung,
 - 3.1.7** Auftrag zur Aufzeichnung des nicht in Anspruch genommenen Eigenakkreditivsaldo, auf dem Formular Importakkreditiv – Aufzeichnung des Saldos,
 - 3.1.8** Sonstige Weisungen bezüglich der aktiven Eigenakkreditive, auf dem Formular Importakkreditiv - Auftrag.
- 3.2** Die Bank kann die Entscheidung über die Ausführung des Auftrags treffen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 3.2.1** der Kunde hat den ordnungsgemäß erstellten und autorisierten Auftrag im mCN-System eingereicht sowie die damit im Zusammenhang stehenden Dokumente der Bank in Papierform zugeleitet, soweit diese gemäß Abschnitt 2.15 der Regelungen erforderlich sind,
 - 3.2.2** positives Ergebnis der bei der Bank vorgenommenen formalen und sachlichen Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Auftrags, unter Berücksichtigung der in der Papierform eingereichten begleitenden Dokumente, darunter der zusätzliche Bedingungen des Eigenakkreditivs beschreibenden Dokumente (soweit vorhanden),
 - 3.2.3** Überprüfung durch die Bank oder Abstimmung zwischen dem Kunden und der Bank der Art oder der Vollständigkeit der Absicherung der Bankforderungen aus dem Auftrag sowie Vereinbarung der zu entrichtenden Provisionen und Gebühren und, soweit zutreffend, auch Abschluss eines entsprechenden Vertrags über Akkreditiveröffnung,
 - 3.2.4** Bestellung der durch die Bank akzeptierten Sicherheiten für die Rückzahlung der sich aus dem Auftrag ergebenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank – soweit Bestellung solcher Sicherheiten erforderlich ist.
- 3.3** Die Aufträge werden an Bankarbeitstagen in der Reihenfolge deren Erteilung durch die Kunden nach Erfüllung der im Abschnitt 3.2 genannten Bedingungen durch die Bank ausgeführt.
- 3.4** Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die aufgrund dessen Aufträge durch die Bank eröffneten Eigenakkreditive den Bestimmungen der durch die Internationale Handelskammer herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ unterliegen, nach denen die Haftung der Geldinstitute, darunter der Bank, bezüglich der mit Dokumentenakkreditiven besicherten Geschäfte, wie folgt beschränkt ist:
- 3.4.1** Seiner Natur nach ist das Akkreditivgeschäft ein von dem Kaufvertrag oder einem anderen Vertrag, auf den es sich möglicherweise bezieht, losgelöstes Geschäft. Ein solcher Vertrag gilt in keinem Falle für Banken oder ist für diese bindend, selbst dann, wenn in dem Akkreditiv irgendeiner Hinweis auf einen solchen Vertrag enthalten ist. Demzufolge können bezüglich der Verpflichtung der Bank, irgendeine andere sich aus dem Akkreditiv ergebende Verpflichtung zu honorieren, zu negoziieren oder zu erfüllen, keine Ansprüche geltend gemacht oder Einwände vonseiten des Akkreditivauftraggebers erhoben werden, die sich aus dessen Beziehungen mit der eröffnenden Bank oder dem Begünstigten ergeben,
 - 3.4.2** Das im Rahmen der Benennung handelnde benannte Geldinstitut, das bestätigende Geldinstitut – soweit vorhanden – und das eröffnende Geldinstitut haben die Präsentation zu prüfen, um allein anhand der Dokumente festzustellen, ob diese ihrer äußeren Aufmachung nach den Anschein einer stimmigen Präsentation erwecken,
 - 3.4.3** Die Bank übernimmt keine Verantwortung oder Haftung weder für die Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit irgendeines Dokuments, noch für allgemeine oder besondere in einem Dokument genannte oder diesem auferlegte Bedingungen; die Bank übernimmt auch keine Verantwortung oder Haftung weder für die Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung, Wert oder Vorhandensein von durch irgendein Dokument vertretenen Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, noch für Treu und Glauben, Handlungen oder Unterlassungen, Zahlungsfähigkeit, Geschäftstätigkeit oder Standing des Lieferanten, Frachtführers, Spediteurs, Warenempfängers oder Warenversicherers oder irgendeiner anderen Person,
 - 3.4.4** Die Bank übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die Folgen, die sich aus der Verzögerung, dem Verlust bei der Übermittlung, der Verzerrung oder sonstigen bei der Übermittlung irgendwelcher Nachrichten oder Versendung von Briefen oder Dokumenten entstandenen Fehlern ergeben, wenn solche Nachrichten, Briefe oder Dokumente gemäß den in dem Akkreditiv genannten Bedingungen übermittelt bzw. versandt werden oder wenn die Bank in eigener Regie eine Firma mit den Zustellungsleistungen beauftragt wird, sollten solche Anweisungen in dem Akkreditiv fehlen. Die Bank übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die bei der Übersetzung oder der Auslegung von technischen Begriffen entstandenen Fehler und ist berechtigt, die in dem Akkreditiv vorhandenen Bezeichnungen ohne deren Übersetzung weiterzuleiten,
 - 3.4.5** Schaltet die Bank ein anderes Geldinstitut ein, um den Auftrag des Akkreditivauftraggebers auszuführen, tut sie dies auf Rechnung und Gefahr des Akkreditivauftraggebers. Die eröffnende oder die avisierende Bank übernimmt weder Verantwortung noch Haftung, wenn die durch diese an ein anderes Geldinstitut übermittelten Anweisungen nicht ausgeführt werden, selbst dann, wenn die eröffnende oder die avisierende Bank dieses andere Geldinstitut selbst gewählt hat,
 - 3.4.6** Der Akkreditivauftraggeber ist verpflichtet und gegenüber der Bank verantwortlich, alle sich aus den ausländischen Vorschriften und Gebräuchen ergebenden Ansprüche und Verbindlichkeiten zu tragen,
 - 3.4.7** Bankprovisionen und –gebühren gehen zu Lasten des Bankkontos des Akkreditivauftraggebers selbst dann, wenn der Auftrag zur Akkreditiveröffnung etwas anderes bestimmt hat, sollte sich der Begünstigte weigern, diese zu entrichten.
- 3.5** Im mCN-System dürfen keine Aufträge erteilt werden, in denen der Kunde die Eröffnung:
- 3.5.1** eines Eigenakkreditivs, für die mehr als eine Form der Absicherung der Bankforderungen vorgesehen ist,
 - 3.5.2** eines mit roter (grüner) Klausel versehenen Eigenakkreditivs, d.h. eines Vorschussakkreditivs, das die benannte Bank berechtigt, dem Begünstigten einen Vorschuss auf die zukünftige Lieferung der Ware / Dienstleistung auszubezahlen, beantragt.

- 3.6 Die Aufträge zur Eröffnung eines Standby-Eigenakkreditivs durch die Bank, d.h. eines Sicherungsakkreditivs das die Funktion einer Garantie ausübt, können ausschließlich gemäß den im Abschnitt 6 der Regelungen festgelegten Grundsätzen erteilt und abgewickelt werden.
- 3.7 Die Erteilung des Auftrags zur Eröffnung des Akkreditivs oder Erhöhung des Eigenakkreditivbetrags, in dem der Kunde als Sicherheit für die in der Zukunft durch die Bank zu leistenden Zahlungen eine Vorausdeckung genannt hat, ist gleichbedeutend mit der Erklärung über die Überführung in das Eigentum der Bank der Geldmittel in der Währung und in der Höhe der Verbindlichkeit der Bank aus diesem Akkreditiv, welche aus dem in der Akkreditivwährung geführten Bankkonto stammen, zu dessen Belastung die Bank durch den Kunden in dem Auftrag unwiderruflich ermächtigt wird, wobei:
 - 3.7.1 die deklarierte Vorausdeckung und Ermächtigung zur Belastung des Bankkontos des Kunden auch den sich aus den Eigenakkreditivbedingungen ergebenden Bereich der zulässigen Toleranz hinsichtlich des Geldbetrags, den der Bank zustehenden Betrag an Provisionen sowie den durch die Bank geschätzten Betrag an Provisionen der vermittelnden Geldinstitute umfasst, soweit – laut Auftrag – diese Provisionen und Gebühren durch den Kunden zu tragen sind,
 - 3.7.2 der Auftrag unter der Voraussetzung durch die Bank ausgeführt wird, dass spätestens am Tag der Eigenakkreditiveröffnung oder –erhöhung durch die Bank ausreichende Geldmittel für die Vorausdeckung gemäß Abschnitt 3.7.1 sichergestellt sind sowie die der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren entrichtet wurden,
 - 3.7.3 falls sich der als Vorausdeckung in das Eigentum der Bank überführte Betrag für die Begleichung der Provisionen und Gebühren der Bank und der vermittelnden Geldinstitute als nicht ausreichend erweisen sollte, ist die Bank zur Belastung des im Auftrag als Geldquelle für die Deckung der im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Provisionen und Gebühren genannten Bankkontos unwiderruflich ermächtigt,
 - 3.7.4 die als Vorausdeckung in das Eigentum der Bank überführten Geldmittel unverzinst sind,
 - 3.7.5 die in das Eigentum der Bank als Vorausdeckung des Eigenakkreditivs überführten Geldmittel, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.7.6, haben zur Folge, dass die Verpflichtung des Kunden der Bank Geldmittel für die Deckung der Auszahlungen im Rahmen des Eigenakkreditivs zu verschaffen, erlöscht,
 - 3.7.6 der nicht in Anspruch genommene Betrag nach Abzug der der Bank und den vermittelnden Geldinstituten zustehenden Provisionen und Gebühren dem Bankkonto des Kunden gutgeschrieben wird, sollten die als Vorausdeckung zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung der im Rahmen des Eigenakkreditivs zu leistenden Auszahlungen zur Gänze oder zum Teil nicht verbraucht worden sein,
 - 3.7.7 der nicht in Anspruch genommene Betrag der als Vorausdeckung zur Verfügung gestellten Mittel zurückgezahlt wird, und zwar: innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Laufzeit des Eigenakkreditivs – falls dieses Akkreditiv bei einem vermittelnden Geldinstitut erloschen ist; am nächsten Bankarbeitstag nach Ablauf der Laufzeit des Eigenakkreditivs – falls dieses Akkreditiv bei der Bank erloschen ist; nach Einholung der Zustimmung des vermittelnden Geldinstituts oder des Begünstigten zur Annullierung des Eigenakkreditivs auf Anregung des Kunden hin vor Ablauf der Laufzeit des Akkreditivs.

4 Fremdkreditiv – Avisierung des Akkreditivs, Erteilung und Ausführung von Aufträgen

- 4.1 Das zu Gunsten des Kunden eröffnete Fremdkreditiv sowie Änderungen der Bedingungen dieses Akkreditivs werden dem Kunden im mCN-System durch die Bank avisiert.
- 4.2 Ein zur Autorisierung der Aufträge bezüglich des Fremdkreditivs ermächtigter Nutzer, kann folgende mit dem Fremdkreditiv im Zusammenhang stehende Aufträge erteilen:
 - 4.2.1 Auftrag zur Vorlage von Handelspapieren, um die Bezahlung im Rahmen des Fremdkreditivs auszulösen – auf dem Formular Exportakkreditiv – Begleitschreiben,
 - 4.2.2 Auftrag zur Diskontierung der Kundenforderungen aus dem Fremdkreditiv, auf dem Formular Exportakkreditiv – Diskontierung, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 4.5,
 - 4.2.3 Auftrag zur Schließung des Fremdkreditivs, auf dem Formular Exportakkreditiv – Schließung,
 - 4.2.4 Sonstige Weisungen bezüglich der aktiven Export-Akkreditive, auf dem Formular Exportakkreditiv - Instruktion.
- 4.3 Der Auftrag zur Präsentation der Handelspapiere gemäß Abschnitt 4.2.1 wird durch die Bank ausgeführt, nachdem diese von dem Kunden den Satz der gemäß dem Fremdkreditiv erforderlichen Dokumente samt dem Ausdruck des im mCN-System eingereichten Einführungsschreibens erhalten und die erhaltenen Dokumente auf deren Übereinstimmung mit den Akkreditivbedingungen geprüft hat – soweit der Auftrag des Kunden die Weisung bezüglich deren Prüfung beinhaltet,
- 4.4 Als Datum der Präsentation der Dokumente gilt der Tag des Eingangs des vollständigen Satzes der Originaldokumente bei der Bank, die gemäß den Bedingungen des Fremdkreditivs erforderlich sind.
- 4.5 Die Ausführung des Auftrags Exportakkreditiv – Diskontierung gemäß Absatz 4.2.2 kann erfolgen, nachdem der Kunde die Möglichkeiten und Bedingungen für den Abschluss der Transaktion der Diskontierung von Forderungen aus dem Fremdkreditiv, darunter die Höhe der der Bank zustehenden Provisionen und Gebühren, mit der Bank vereinbart hat.
- 4.6 Informationen über die Ausführung des Auftrags zur Präsentation der Handelspapiere (darunter über die durch die Bank vorgebrachten Beanstandungen bezüglich der Übereinstimmung der Dokumente mit den Bedingungen des Fremdkreditivs) sowie über die geleistete Zahlung gegen die im Rahmen des Akkreditivs präsentierten Dokumente werden dem Kunden im mCN-System durch die Bank zur Verfügung gestellt.
- 4.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass für das Fremdkreditiv, dessen Eröffnung oder Änderung der Bedingungen dem Kunden im mCN-System avisiert werden, die durch die Internationale Handelskammer herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ gelten, insbesondere Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.4 der Regelungen, es sei denn, das eröffnende Geldinstitut hat in seiner Anweisung etwas anderes bestimmt.
- 4.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich mit den unten angeführten Grundsätzen und Bedingungen, zu denen Aufträge zur Präsentation der Dokumente im Rahmen des durch die Bank nicht bestätigten Fremdkreditivs durch die Bank ausgeführt werden, einverstanden:
 - 4.8.1 durch die Annahme oder Prüfung und Weiterleitung der Dokumente werden der Bank weder irgendwelche Verpflichtungen bezüglich der Honorierung, Präsentation oder Negoziierung auferlegt, noch stellt dies Honorierung oder Negoziierung dar,
 - 4.8.2 die Prüfung der Dokumente, mit Ausnahme der Honorierung oder Negoziierung, erfolgt ohne dass die Bank hierfür die Haftung übernimmt, weil unabhängig von der Meinung der Bank bezüglich der Stimmigkeit der Dokumente, das akkreditivöffnende Geldinstitut oder das akkreditivbestätigende Geldinstitut oder das Geldinstitut, bei dem das Akkreditiv verfügbar ist, aufgrund eigener Bankpraxis eine andere Meinung bezüglich der vorliegenden Nichtstimmigkeit der Präsentation vertreten kann.
- 4.9 Die Bank wird über die Akzeptanz der Bedingungen des avisierten Fremdkreditivs oder der Änderung hinsichtlich des Fremdkreditivs oder über Weigerung, diese zu akzeptieren, mit Hilfe einer der Bank im mCN-System erteilten Weisung durch den Kunden unterrichtet.
- 4.10 Werden innerhalb von 5 Tagen nach der Avisierung des Fremdkreditivs oder der Änderung hinsichtlich des Fremdkreditivs keine Anmerkungen hierzu auf die im Abschnitt 4.8 genannte Art und Weise durch den Kunden übermittelt, kommt dies der Akzeptanz der Bedingungen dieses Akkreditivs gleich.

5 Importinkasso – Inkassoavisierung, Erteilung und Ausführung von Aufträgen.

- 5.1 Das Importinkasso und die Änderungen der Bedingungen dieses Inkassos werden dem Kunden im mCN-System durch die Bank avisiert.
- 5.2 Ein zur Autorisierung der Aufträge bezüglich des Importinkassos berechtigter Nutzer, kann folgende Aufträge erteilen:
- 5.2.1 Auftrag zur Bezahlung gegen zum Inkasso eingereichte Dokumente – auf dem Formular Importinkasso –Zahlungsanweisung,
 - 5.2.2 Sonstige Anweisungen bezüglich des Importinkassos, insbesondere Anweisungen bezüglich der Art und Weise, wie die Handelspapiere auszuhändigen (zu übergeben) sind – auf dem Formular Importinkasso – Instruktion.
- 5.3 Nach der Ausführung der Zahlungsanweisung des Importinkassos, werden bezahlte Handelspapiere per eingeschriebene Sendung an die Adresse des Kunden durch die Bank geschickt, soweit der Kunde keine Anweisung bezüglich einer anderen Art und Weise für die Aushändigung (Übergabe) der Handelspapiere erteilt hat.
- 5.4 Die an einem Werktag bei der Bank bis 13.00 Uhr erteilte Anweisung zur Zahlung eines Importinkassos wird am Tag deren Erteilung ausgeführt; eine nach 13.00 Uhr eingereichte Zahlungsanweisung wird dagegen am darauffolgenden Arbeitstag ausgeführt. Eine bis 14.00 Uhr erteilte Zahlungsanweisung kann am Tag deren Erteilung gegen eine zusätzliche im Preisverzeichnis festgelegte Gebühr ausgeführt werden. Die an einem arbeitsfreien Tag erteilte Zahlungsanweisung des Importinkassos wird an dem ersten auf die Erteilung der Zahlungsanweisung folgenden Bankarbeitstag ausgeführt.
- 5.5 Der Kunde erklärt, die Bestimmungen der durch die Internationale Handelskammer herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien für Inkassi“ zu kennen, diese zu akzeptieren und zur Kenntnis zu nehmen, dass die Haftung der Bank aus der Ausführung eines das Importinkasso betreffenden Auftrags auf die Erfüllung folgender Bedingungen beschränkt ist, mit Berücksichtigung der hierin genannten Vorbehalte:
- 5.5.1 Die Bank hat die Handels- oder Finanzpapiere zu prüfen, um sich zu vergewissern, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Anschein erwecken, mit den in der Inkassoanweisung genannten Papieren konform zu sein.
 - 5.5.2 Die Bank übernimmt weder irgendeine Verantwortung, noch irgendeine Haftung für:
 - 5.5.2.1 die Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung und Rechtswirksamkeit irgendwelcher Handelspapiere,
 - 5.5.2.2 in den Handelspapieren genannte oder diesen hinzugefügte allgemeine und besondere Bedingungen,
 - 5.5.2.3 Merkmale der durch Handelspapiere vertretenen Ware, wie: Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung oder Wert,
 - 5.5.2.4 Treu und Glauben des Spediteurs oder irgendeiner anderen Person.
 - 5.5.3 Die Haftung der Bank erstreckt sich nicht auf den entstandenen Schaden, der auf Handlungen zurückzuführen ist, die aufgrund falscher, unrichtiger oder unvollständiger in dem Auftrag zur Begleichung des Inkassobetrags durch den Zahlungspflichtigen angegebenen Informationen, davon falscher Übersetzung der Warenbeschreibung sowie falscher Auslegung technischer Begriffe, unternommen wurden.
 - 5.5.4 Die Bank haftet nicht für den entstandenen Schaden aus dem durch die Bank nicht zu vertretenden Grund, insbesondere infolge der höheren Gewalt oder Entscheidungen der zuständigen staatlichen Behörden.
 - 5.5.5 Die Bank übernimmt weder Verantwortung noch Haftung für die bei der Übermittlung über irgendwelche Telekommunikationsmittel eingetretene Verzerrung, Verzögerung oder den Verlust irgendwelcher Nachrichten aus einem durch die Bank nicht zu vertretenden Grund.
 - 5.5.6 Bei der Ausführung des Auftrags kann die Bank ein anderes Geldinstitut einschalten. Sie handelt dabei auf Rechnung und Gefahr des Inkassozahlungspflichtigen. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Nichtausführung der übergebenen Aufträge, selbst dann, wenn sie die Wahl eines anderen Geldinstituts selber angeregt hat.
 - 5.5.7 Der Inkassozahlungspflichtige hat alle sich aus der Anwendung der im Ausland geltenden Rechte und Gebräuche ergebenden Verbindlichkeiten und Folgen zu tragen.
 - 5.5.8 Für die Inkassoabwicklung werden durch die Bank Provisionen und Gebühren gemäß dem geltenden Preisverzeichnis erhoben.
 - 5.5.9 Der Berechnung des Gegenwerts des Inkassobetrags wird durch die Bank der Briefkurs der Währung gemäß der „Wechselkurstabelle der mBank S.A.“ zugrunde gelegt.
 - 5.5.10 Bei der Ausführung der Zahlungsanweisung des Importinkassos richtet sich die Bank nach den „Einheitlichen Richtlinien für Inkassi“, soweit das übergebende Geldinstitut in seiner Anweisung nichts anderes bestimmt hat.
 - 5.5.11 In der Zahlungsanweisung des Importinkassos ist als Quelle für die Inkassoabzahlung das Guthaben auf dem in der Währung dieses Inkassos geführten Bankkonto zu nennen, wobei der Auftrag durch die Bank nicht ausgeführt wird, sollte das Guthaben auf dem genannten Bankkonto keine ausreichende Deckung aufweisen.
 - 5.5.12 Die Dokumente werden gegen Bezahlung oder eingelöste Wechsel ausschließlich an eine ermächtigte in der Zahlungsanweisung des Inkassos genannte Person durch die Bank ausgehändigt, nach Vorlage der von den zur Abgabe von Willenserklärungen hinsichtlich vermögensrechtlicher Rechte und Pflichten im Namen des Inkassozahlungspflichtigen ermächtigten Personen unterzeichneten Vollmacht zur Entgegennahme der Dokumente oder Wechsel.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die Annahme der Bedingungen des avisierten Importinkassos oder der Änderung dessen Bedingungen oder über Weigerung, diese anzunehmen, durch Übermittlung an die Bank einer entsprechenden Weisung im mCN-System zu unterrichten.
- 5.7 Wird innerhalb von 5 Tagen nach der Avisierung des Importinkassos oder der Änderung keine Weisung des Kunden auf die im Abschnitt 5.6 genannte Art und Weise übermittelt, kommt dies der Akzeptanz der Bedingungen dieses Importinkassos gleich.

6 Eigengarantie – Erteilung und Abwicklung von Aufträgen

- 6.1 Ein zur Autorisierung der Aufträge bezüglich der Eigengarantie ermächtigter Nutzer kann, vorbehaltlich des Abschnitts 9.3, folgende sich auf die Erteilung bzw. Abwicklung der Eigengarantie beziehende Aufträge, erteilen:
- 6.1.1 Auftrag zur Erteilung der Eigengarantie auf dem Formular Eigengarantie – Erteilung,
 - 6.1.2 Auftrag über die Betragsänderung bzw. Laufzeitänderung der Eigengarantie auf dem Vordruck Eigengarantie – Änderung,
 - 6.1.3 Sonstige Weisungen bezüglich der Eigengarantie auf dem Formular Eigengarantie - Weisung.
- 6.2 Die im Abschnitt 6.1.1 genannten Aufträge können sich auf folgende Eigengarantien beziehen:
- 6.2.1 standardmäßige Garantien, d.h. Eigengarantien, deren Inhalt in polnischer oder englischer Sprache mit dem von der Bank festgelegten und dem Kunden im mCN-System bereitgestellten Muster übereinstimmt,

- 6.2.2** nicht standardmäßige Garantien, d.h. Eigengarantien, deren gewünschter durch den Nutzer in dem dazu vorgesehenen Auftragsfeld angegebener Inhalt in polnischer, englischer oder deutscher Sprache von der Bank freizugeben ist. Bei der nicht standardmäßigen Garantie im Sinne dieser Regelungen handelt es sich auch um eine Wechselbürgschaft (Wechselaval).
- 6.3** Die Bank kann die Entscheidung über die Ausführung des Auftrags treffen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- 6.3.1** der Kunde hat den ordnungsgemäß erstellten und autorisierten Auftrag im mCN-System eingereicht sowie die mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Dokumente der Bank zugeleitet, soweit diese erforderlich sind, darunter die im Abschnitt 2.15 der Regelungen genannten Dokumente,
- 6.3.2** positives Ergebnis der bei der Bank vorgenommenen formalen und sachlichen Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit des Auftrags, unter Berücksichtigung der begleitenden im Abschnitt 6.3.1 genannten Dokumente,
- 6.3.3** Abstimmung zwischen dem Kunden und der Bank des Inhalts der Eigengarantie, wobei diese Bedingung als erfüllt gilt, wenn der Kunde im Auftrag den Muster der standardmäßigen Garantie in polnischer oder englischer Sprache genannt hat oder der Inhalt der nicht standardmäßigen Garantie in polnischer, englischer oder deutscher Sprache, der in dem dazu vorgesehenen Feld des im mCN-System erteilten Auftrags der Bank zugeleitet wurde, durch die Bank freigegeben wurde,
- 6.3.4** Überprüfung durch die Bank oder Abstimmung zwischen dem Kunden und der Bank der Art und der Vollständigkeit der Absicherung der Bankforderungen aus dem Auftrag sowie Vereinbarung der zu entrichtenden Provisionen und Gebühren, und soweit zutreffend, auch Abschluss eines entsprechenden Vertrags über Erteilung der Eigengarantie, Bestellung der durch die Bank akzeptierten Sicherheiten für die Rückzahlung der sich aus dem Auftrag ergebenden Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank – soweit Bestellung solcher Sicherheiten erforderlich ist.
- 6.4** Die Aufträge werden an Bankarbeitstagen in der Reihenfolge deren Erteilung durch die Kunden nach Erfüllung der im Abschnitt 6.3 genannten Bedingungen durch die Bank ausgeführt.
- 6.5** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Erteilung und Ausführung der Aufträge bezüglich der Eigengarantie im mCN- System folgende Grundsätze und Einschränkungen gelten:
- 6.5.1** Dem im mCN-System eingereichten Auftrag darf der Nutzer elektronische Dateien im JPG-, PDF- oder TXT-Format hinzufügen, wobei die Größe der Dateien 10MB nicht überschreiten darf, insbesondere die Kopie des Handelsvertrages bzw. dessen Auszüge oder andere Unterlagen, die maßgebliche im Zusammenhang mit der beantragten Eigengarantie im Zusammenhang stehende Informationen enthalten.
- 6.5.2** Die Bank kann von dem Kunden verlangen, den Vertrag in Original oder Kopie oder ein anderes Grundlage für die Erteilung der von dem Kunden beantragten Eigengarantie darstellendes Dokument bzw. andere garantiebezogene Dokumente vorzulegen, auch dann, wenn diese Dokumente durch den Kunden im mCN-System bereits eingereicht worden sind.
- 6.5.3** Die Bank überprüft jeden Auftrag zur Erteilung der standardmäßigen Garantie gemäß den im Abschnitt 6.3.2 enthaltenen Bestimmungen unter dem Aspekt der Richtigkeit und sprachlicher Kohärenz zwischen dem Inhalt des Garantiemusters und den in den entsprechenden Auftragsfeldern enthaltenen Angaben und Informationen, aus welchen die Daten wörtlich in das Garantiedokument übertragen werden. Sollten Unstimmigkeiten festgestellt werden, wird der Auftrag zurückgeschickt und kann erneut im mCN-System erteilt werden, nachdem der Nutzer erforderliche Korrekturen in dem durch die Bank genannten Umfang vorgenommen hat.
- 6.5.4** Über den Inhalt der nicht standardmäßigen Garantie in polnischer, englischer oder deutscher Sprache, der von dem Nutzer in dem dafür vorgesehenen Auftragsfeld eingetragen wurde, kann zwischen der Bank und dem Kunden im mCN-System verhandelt werden.
- 6.5.5** Der Kunde ist verpflichtet, seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Bank bezüglich des zu verhandelnden Inhalts der Garantie innerhalb von 14 Tagen nach der Übermittlung des Vorschlags durch die Bank im mCN-System abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bank den Auftrag zurückweisen, wodurch der Kunde nicht daran gehindert wird, diesen erneut zu erteilen.
- 6.5.6** Ein Auftrag zur Erteilung der Garantie mit dem Text in einer anderen Sprache als die im Abschnitt 6.5.4 genannten Sprachen kann im mCN-System erteilt werden, nachdem es mit der Bank bestätigt wurde, dass es die technische Möglichkeit besteht, eine Garantie in dieser Sprache zu erteilen, wobei der Inhalt der Garantie als ein dem Auftrag beigefügtes Dokument zugeleitet werden soll.
- 6.5.7** Den Auftrag zur Änderung des Betrags und der Laufzeit der Eigengarantie hat der Kunde auf dem Formular Eigengarantie – Änderung zu erteilen, wobei das an den Begünstigten zu versendende Änderungsdokument in polnischer, englischer oder deutscher Sprache durch die Bank verfasst wird – entsprechend der Sprache der Garantie, auf die sich die jeweilige Änderung bezieht.
- 6.5.8** Sollte das an den Begünstigten zu versendende Dokument bezüglich der Änderung des Betrags oder der Laufzeit der Eigengarantie in einer anderen als die polnische, englische oder deutsche Sprache verfasst werden, hat der Kunde den Auftrag zur Änderung auf dem Formular Eigengarantie – Weisung zu erteilen.
- 6.5.9** Den Auftrag zur Änderung sonstiger Garantiebedingungen, davon zur Änderung sonstiger Garantiebedingungen in Verbindung mit der Änderung des Betrags und der Laufzeit der Garantie sowie auch den Auftrag, in dem die neue Laufzeit der Garantie anders als durch ein Kalenderdatum bestimmt wird, hat der Kunde auf dem Formular Eigengarantie – Weisung zu erteilen.
- 6.5.10** Bei Aufträgen zur Erteilung von Wechselavalen hat der Kunde die Wechsel in Original bei der Bankfiliale einzureichen, wobei jedem Wechsel ein gesonderter im mCN-System erteilter Auftrag zur Erteilung der Eigengarantie entsprechen muss.
- 6.5.11** Bei Aufträgen zur Erteilung einer Bankbürgschaft ist immer der Abschluss eines individuellen schriftlichen Vertrages über Erteilung der Bürgschaft zwischen dem Kunden und der Bank erforderlich.

7 Zugang zu den Bankinformationen über Trade-Finance-Produkte

- 7.1** Die Bank stellt dem Kunden im mCN-System insbesondere Folgendes zur Verfügung:
- 7.1.1** die Möglichkeit, den Verlauf der Auftragsabwicklung zu verfolgen – eine Information über den Auftragsstatus,
- 7.1.2** die Möglichkeit, sich Daten aktiver Trade-Finance-Produkte anzuschauen,
- 7.1.3** die in dem mCN-System definierten Berichte,
- 7.1.4** Dokumente in elektronischer Form, insbesondere Dokumente, die die Ausführung der Aufträge zur Bereitstellung und Änderung sowie Leistung der Zahlungen im Rahmen eines Trade-Finance-Produktes bestätigen, sowie auch entsprechende SWIFT-Meldungen,
- 7.1.5** Mitteilungen über Änderung der Regelungen.

8 Änderung der Regelungen

- 8.1** Die Bank behält sich das Recht vor, die Bestimmungen der Regelungen während der Laufzeit des ZURB-Vertrages zu ändern.
- 8.2** Den neuen Wortlaut der Regelungen bzw. die Mitteilung über den Umfang der Änderungen der Regelungen samt Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen lässt die Bank dem Kunden per eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die der Bank zuletzt bekannte Anschrift des Kunden zukommen oder überreicht den neuen Wortlaut der Regelungen oder die Mitteilung über die Änderungen gegen Quittung.

- 8.3** Die Zustellung des neuen Wortlauts der Regelungen oder der Mitteilung gemäß Abschnitt 8.2 kann alternativ durch die auf den Seiten des mCN-Systems vorhandene Weiterführung (Hyperlink) auf das Internetportal der Gruppe mBank S.A. erfolgen, wo der Wortlaut der geänderten Regelungen veröffentlicht wird. Auf den Internet-Seiten des mCN-Systems wird samt der Weiterführung (Hyperlink) mitgeteilt, wann die Änderungen der Regelungen auf dem Internet-Portal der Gruppe mBank S.A. veröffentlicht werden und wann diese in Kraft treten. Als Tag der Zustellung der Änderungen der Regelungen dem Kunden gilt in diesem Fall der achte Tag nach der Veröffentlichung der Änderungen der Regelungen auf den Seiten des Internet-Portals der Gruppe mBank S.A..
- 8.4** Fehlende Willenserklärung hinsichtlich der Akzeptanz der neuen sich aus der Änderung der Regelungen ergebenden Bestimmungen des ZURB-Vertrags innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung gilt für die Bank als Zustimmung des Kunden zu den neuen Bestimmungen der Regelungen mit dem Tag deren Inkrafttretens.
- 8.5** Wird die Annahme der neuen Bestimmungen der Regelungen innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des neuen Wortlauts der Regelungen oder der Mitteilung über die Änderung schriftlich abgelehnt, kommt dies, vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Abschnitt 8.6, der Kündigung des ZURB-Vertrags durch den Kunden gleich.
- 8.6** Vor dem Tag des Inkrafttretens der dem Kunden gemäß Abschnitt 8.2 oder 8.3 zugestellten Änderungen der Regelungen kann der Kunde, der diese Änderungen nicht akzeptiert, den ZURB-Vertrag in Abstimmung mit der Bank dahingehend ändern lassen, dass er dadurch auf die Nutzung der Trade-Finance-Produkte im Rahmen des mCN-Systems verzichtet.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1** Der Kunde bestätigt, die Bestimmungen der Regelungen erhalten zu haben und diese zu akzeptieren, indem er entsprechende in dem Inhalt des Antrags enthaltene Erklärung abgibt.
- 9.2** Die Bestimmungen der Regelungen werden zum integralen Bestandteil des ZURB-Vertrages nach der Unterzeichnung der in dem Inhalt des Antrags enthaltenen Erklärungen durch die berechtigten Vertreter des Kunden.
- 9.3** Die Bank ermöglicht dem Kunden, Aufträge im mCN-System zu erteilen, sowie auf die im Abschnitt 7 genannten Informationen rund um die Uhr zuzugreifen, ausgenommen hiervon sind Betriebsunterbrechungen für die Durchführung erforderlicher Wartungsarbeiten an dem mCN-System, von denen der Kunde frühzeitig in diesem System in Kenntnis gesetzt wird.
- 9.4** Die Bank kann die Erbringung der in den Regelungen genannten Leistungen während des Ausfalls des EDV- oder Telekommunikationssystems der Bank und bis dessen Folgen, die die Erbringung derartiger Leistungen behindern, behoben worden sind, einstellen.
- 9.5** Die Einstellung der Erbringung von Leistungen aus dem in dem Abschnitt 9.3 und 9.4 genannten Grund gilt nicht als Verletzung der Bestimmungen des ZURB-Vertrages.
- 9.6** Im Hinblick auf die in diesen Regelungen nicht geregelten Fragen finden Bestimmungen des ZURB-Vertrages und der ZURB-Regelungen Anwendung.